OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680053/12/ZO/KA

Datum:
Linz, 30. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des DI (FH) E M, c/o Mag. P W, V E wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch das Referat SVA 2 – Verkehrsamt der Landespolizeidirektion Oö., nämlich einen „rechtsmissbräuchlichen Mandatsbescheid“ vom 25.1.2022,

folgenden Beschluss:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

und erkennt

IM NAMEN DER REPUBLIK

zu Recht:

II. Der Antrag auf Kostenersatz wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen sind keine Revisionen zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Herr Ing. Dipl.-Ing. (FH) E M (im Folgenden: Bf) erhob mit E-Mail vom 25.3.2022 eine ausdrücklich als Maßnahmenbeschwerde bezeichnete Beschwerde wegen eines behaupteten rechtsmissbräuchlichen Mandatsbescheides der Landespolizeidirektion Oö., Referat SVA 2, vom 25.1.2022, GZ: VA-FE-1848/2021. In diesem umfangreichen, mehr als 60 Seitigem Vorbringen führte der Bf zusammengefasst aus, dass der gegen ihn erlassene Mandatsbescheid zu Unrecht bzw rechtsmissbräuchlich erlassen worden sei, weil dieser rein auf Unwahrheiten konstruiert worden sei. Dadurch sollten ihm gezielt Nachteile bzw Schäden zu Unrecht zugefügt werden. Dies sei ohne Erlaubnis des einstweiligen Erwachsenenvertreters vorgenommen worden. Die Beschwerde sei zulässig, weil die Landespolizeidirektion Oö. zu Unrecht einen Zwang bzw Befehl ausübe, dass er seinen Führerschein abgeben solle, obwohl diese seine Beschwerde gegen einen vorangehenden Bescheid vom 11.11.2021 zu Unrecht verweigert habe und dadurch die aufschiebende Wirkung umgangen habe.

Weiters machte der Bf umfangreiche Ausführungen dazu, weshalb er keine Rechtsvertretung benötige, das Erwachsenenschutzverfahren beim Bezirksgericht Linz rechtsmissbräuchlich sei und kein Anwaltszwang bestehe.

Der Mandatsbescheid sei zu Unrecht ausgestellt worden und er habe gegen diesen fristgerecht eine Vorstellung eingebracht. Diese sei nicht ordnungsgemäß bearbeitet worden, weshalb er sich zu Unrecht nicht mit seinem KFZ frei bewegen könne. Da er keine Rückmeldung hinsichtlich seiner Vorstellung erhalten habe, sei die Maßnahmenbeschwerde zulässig und begründet. Der Bf beantragte einen Kostenersatz von 35.204,30 Euro und stellte die Anträge an das LVwG Oö., die Maßnahmenbeschwerde für zulässig und begründet zu erklären sowie den Kosten- und Schadenersatz zuzusprechen und eine mündliche Verhandlung einzuräumen. Diesem Vorbringen wurden insgesamt 5 umfangreiche Anlagen beigeschlossen.

2. Das LVwG Oö. hat Einsicht genommen in das umfangreiche Beschwerdevorbringen sowie den mit dieser Beschwerde bekämpften Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 25.1.2022, VA-FE-1848/2021. Bereits daraus ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb trotz des Antrages die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfällt.

3. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Landespolizeidirektion Oö., SVA 2 – Verkehrsamt, hat mit Bescheid vom 25.1.2022, GZ: VA-FE-1848/2021 dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen

AM und B ab Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung entzogen und der Bf gemäß § 29 Abs. 3 FSG verpflichtet, den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt. Bei diesem Bescheid handelt es sich nach seinem klaren Wortlaut und aufgrund der Verwendung des § 57 AVG eindeutig um einen Mandatsbescheid. In der (zutreffenden) Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides ist ausgeführt, dass gegen diesen binnen 2 Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht werden kann und dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Dieser an das V E als Vertreter des Bf adressierte Bescheid wurde nachweislich am 28.1.2022 zugestellt.

Der Bf hat gegen diesen Mandatsbescheid die oben im Punkt 1 näher ausgeführte Maßnahmenbeschwerde eingebracht.

4. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet:
Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen, wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen 2 Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreiben einer Geldleistung gerichtet ist.

4.2. Im konkreten Fall versucht der Bf, einen Mandatsbescheid mittels Maßnahmenbeschwerde zu bekämpfen. Gegen Mandatsbescheide ist jedoch gemäß § 57 Abs. 2 AVG als Rechtsmittel die Vorstellung vorgesehen. Darauf wird in der Rechtsmittelbelehrung des Mandatsbescheides auch hingewiesen und aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich auch, dass der Bf eine derartige Vorstellung ohnedies eingebracht hat. Bei einem Mandatsbescheid handelt es sich jedoch nicht um eine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlichen Befehls- und/oder Zwangsgewalt, weshalb gegen diesen keine Maßnahmenbeschwerde zulässig ist. Diese Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Der Antrag des Bf auf Kostenersatz war abzuweisen, weil die Maßnahmenbeschwerde selbst zurückgewiesen wurde und daher gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG die Behörde als obsiegende und der Bf als unterlegene Partei anzusehen ist.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung der Höchstgerichte zu faktischen Amtshandlungen bzw. zu § 57 Abs. 2 AVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl